

BENEVITA

TEILNAHMEBEDINGUNGEN ZUM BONUSPROGRAMM.

Ausgabe 2019

Teilnahmebedingungen BENEVITA Bonusprogramm

Damit sich diese Teilnahmebedingungen leichter lesen lassen, sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten.

Art. 1 Gegenstand des BENEVITA Bonusprogramms

Mit dem BENEVITA Bonusprogramm (nachfolgend: Bonusprogramm) können Versicherte dank ihrem gesundheitsorientierten Verhalten Bonuspunkte sammeln und damit die Prämien in den Zusatzversicherungen COMPLETA TOP und HOSPITA jährlich positiv beeinflussen.

Art. 2 Voraussetzungen zur Teilnahme am Bonusprogramm

- Die Teilnahme am Bonusprogramm setzt den Abschluss oder das Bestehen eines der beiden Zusatzversicherungsprodukte COMPLETA TOP oder HOSPITA, die Registrierung (Eröffnen eines Profils) auf der BENEVITA Gesundheitsplattform (nachfolgend: BENEVITA) sowie das Ausfüllen eines Gesundheitsfragebogens (Gesundheitsdeklaration) voraus.
- Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein, damit am Bonusprogramm teilgenommen werden kann:
 - Am Bonusprogramm kann nur teilnehmen, wer die Bestimmungen über die Aufnahme in die obligatorische Krankenpflegeversicherung gemäss dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) erfüllt und seinen Wohnsitz in der Schweiz hat.
 - Mit dem Antrag auf Teilnahme am Bonusprogramm verpflichtet sich die versicherte Person, ihre gesundheitsfördernden Aktivitäten zu deklarieren und diese Daten für die Umsetzung und Erfolgsmessung im Rahmen des Bonusprogramms und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen freizugeben.
 - Kinder und Jugendliche können nur vom Rabatt des Bonusprogramms (BENEVITA-Rabatt gemäss Art. 8) profitieren, wenn mindestens ein Elternteil ebenfalls am Bonusprogramm teilnimmt. Die Registrierung und die Deklaration des gesundheitsfördernden Verhaltens erfolgen jedoch erst nach Vollendung des 18. Altersjahrs.

Art. 3 Vertragspartner

- Der Betreiber von BENEVITA und Anbieter des Bonusprogramms ist die SWICA Krankenversicherung AG, Römerstrasse 38, 8400 Winterthur.
- Der Technologielieferant von BENEVITA ist die 3AP AG, Vulkanstrasse 106, 8048 Zürich.
- Die Daten werden elektronisch bei unserem Hostingpartner Ops One AG, Weststrasse 77, 8003 Zürich, gespeichert.
- BENEVITA ist ein zusätzliches Angebot, das SWICA allen interessierten Nutzern und ihren Versicherten zur Verfügung stellt.
- Vertragspartner des Nutzers betreffend die Nutzung von BENEVITA ist SWICA.

Art. 4 Technische Infrastruktur

SWICA bewirtschaftet BENEVITA hinsichtlich des Inhalts und der Angebote, während 3AP die technische Infrastruktur zur Verfügung stellt und BENEVITA technisch betreibt. 3AP sorgt damit für den sicheren Betrieb der Plattform sowie für ihre regelmässige Wartung und ihren Unterhalt. SWICA hat mit 3AP eine vertragliche Vereinbarung geschlossen, die das entsprechende Auftragsverhältnis (inkl. Auftragsdatenbearbeitung gemäss Datenschutzgesetz) regelt.

Art. 5 Anwendbare Bestimmungen und gesetzliche Grundlagen

Im Rahmen der Teilnahme am Bonusprogramm kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung und gelten als integrierte Vertragsbestandteile zu diesen «Teilnahmebedingungen BENEVITA Bonusprogramm»:

- der Versicherungsantrag inklusive des vollständig ausgefüllten Fragebogens und gegebenenfalls des ärztlichen Untersuchungsberichts sowie weiterer für die Risikoprüfung erteilter Auskünfte

- der Zusatzversicherungsvertrag COMPLETA TOP oder HOSPITA (Versicherungspolice und allfällige Nachträge oder besondere Bedingungen)
- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) von SWICA für Versicherungen nach VVG
- das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag VVG, sofern im Vertrag ein Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist
- der Antrag für das BENEVITA Bonusprogramm
- der BENEVITA-Deklarationsfragebogen
- die Nutzungs-/Datenschutzbestimmungen von SWICA
- die Nutzungs-/Datenschutzbestimmungen von BENEVITA (SWICA)

Art. 6 Antragstellung und Registrierung

- Bestehende SWICA-Versicherte, die über die Zusatzversicherungen COMPLETA TOP und/oder HOSPITA verfügen, können sich direkt über BENEVITA für das Bonusprogramm anmelden (sofern ein Account erstellt wurde – siehe Absatz 3 nachfolgend).
- Antragsteller, die noch keine Zusatzversicherung COMPLET TOP und/oder HOSPITA haben, müssen das entsprechende Versicherungsantragsformular für den Abschluss der Zusatzversicherungen sowie das Formular Antrag BENEVITA Bonusprogramm ausfüllen und auf dem Postweg an die zuständige SWICA Agentur senden.
- Um am Bonusprogramm teilzunehmen, wird eine Registrierung auf BENEVITA vorausgesetzt (siehe Art. 2). Die Anmeldung zur Teilnahme am Bonusprogramm erfolgt nach abgeschlossener Registrierung. Erfolgt keine Registrierung für BENEVITA, kann nicht am Bonusprogramm teilgenommen werden. Die im Rahmen des Bonusprogramms ausgefüllten Deklarationen werden in der elektronischen Dokumentenablage auf BENEVITA hinterlegt.

Art. 7 Kommunikation mit den Teilnehmern des Bonusprogramms

SWICA kann den Teilnehmern Mitteilungen auf ihren BENEVITA-Account übermitteln sowie von ihnen über den Account empfangen. Jegliche Art der Kommunikation, die vom Kunden an SWICA gerichtet ist, kann bei SWICA im Kundenmanagementsystem abgelegt werden, das für die Mitarbeiter von SWICA einsehbar ist. Wir empfehlen daher, keine besonders schützenswerten Daten über diesen Kommunikationskanal mit SWICA zu erfassen.

Art. 8 Rabatte aus dem Bonusprogramm

- Die Teilnahme am Bonusprogramm und die Gewährung von Rabatten setzen voraus, dass Bonuspunkte (gemäss Art. 12) gesammelt werden.
- Die Höhe des BENEVITA-Rabatts richtet sich nach den erreichten Bonuspunkten:

Punkte	Rabathöhe	
	COMPLETA TOP	HOSPITA
<1	0 %	0 %
1 – 79	5 %	5 %
80 – 159	5 %	10 %
160 – 200	5 %	15 %

- Ist der am Bonusprogramm teilnehmende Versicherte (Teilnehmer), über einen Kollektivheilungskostenvertrag versichert, werden die Rabatte zusätzlich an den bestehenden Kollektivrabatt gekoppelt. Die Maximalrabatte sind dabei auf 10 Prozent für COMPLETA TOP bzw. 30 Prozent für HOSPITA begrenzt.

4. Nach erfolgreicher Registrierung gilt per 1. Januar des Folgejahrs der Einstiegsrabatt für COMPLETA TOP von 5 Prozent und für die Spitalversicherung HOSPITA von 10 Prozent. Im zweiten Jahr bzw. in jedem weiteren Jahr findet von Februar bis April die Deklaration für den individuellen Rabatt statt. Der über die Deklaration ermittelte individuelle Rabatt gilt immer per 1. Januar des nachfolgenden Jahrs.
5. Mit Wirkung ab dem 1. Januar nach der ersten Deklaration wird der Rabatt entsprechend den erreichten Bonuspunkten ermittelt. Um den Einstiegsrabatt gemäss Art. 8 Abs. 4 aufrechtzuerhalten, sind im Minimum 80 Bonuspunkte erforderlich.

Art. 9 Beginn des Rabattanspruchs

1. Über die Aufnahme eines Versicherten ins Bonusprogramm entscheidet SWICA nach Prüfung der Aufnahmekriterien gemäss Art. 2.
2. Der BENEVITA-Einstiegsrabatt beginnt – sofern die Aufnahme in das Bonusprogramm gewährt wird und eine entsprechende gültige Zusatzversicherung besteht – mit dem in der SWICA-Annahmeerklärung genannten Datum sowie mit der Aktivierung des Bonusprogramms durch den Versicherten.
3. Für die Aktivierung des Bonusprogramms erhält der Versicherte nach Erhalt der SWICA-Annahmeerklärung per E-Mail einen Aktivierungslink.
4. Meldet sich der Versicherte nicht innerhalb eines Monats (30 Tage) nach Erhalt der Aktivierungs-E-Mail an, wird er erneut aufgefordert, den BENEVITA-Account zu aktivieren. Ist die Aktivierung nach Ablauf von weiteren 60 Tagen noch nicht erfolgt, wird der Aktivierungslink ungültig.
5. Bei Nichtaktivierung hat der Versicherte keinen Anspruch auf den BENEVITA-Einstiegsrabatt und muss erneut einen Antrag für die Teilnahme am Bonusprogramm stellen.
6. Änderungen der E-Mail-Adresse müssen innert 30 Tagen im BENEVITA-Profil selbständig vorgenommen werden.

Art. 10 Ende des Rabattanspruchs

1. Mit Kündigung oder Aufhebung der entsprechenden Zusatzversicherung gemäss den geltenden Versicherungsvertragsbedingungen entfällt automatisch der Anspruch auf den entsprechenden Rabatt aus dem Bonusprogramm.
2. Die rückwirkende Prämienerrhöhung aufgrund des Rabattwegfalls – ausgelöst durch eine Nichtregistrierung – löst kein Recht auf Kündigung der Zusatzversicherungen nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG) aus.
3. Deaktiviert bzw. löscht ein Versicherter sein Profil auf BENEVITA, so verfällt der BENEVITA-Rabatt per nächsten Monat. Daraus ergibt sich jedoch kein ausserordentliches Recht auf Kündigung der Zusatzversicherung nach VVG.
4. Werden bei der Gesundheitsdeklaration zur Teilnahme am Bonusprogramm zentrale Angaben, die der Versicherte kannte oder kennen musste, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, erlischt der BENEVITA-Rabatt per sofort. SWICA informiert den Kunden über den Ausschluss aus dem Bonusprogramm. Die Prämienerrhöhung, bedingt durch den Wegfall des BENEVITA-Rabatts, löst kein ausserordentliches Kündigungsrecht nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG) aus.

Art. 11 Gesundheitsdeklaration (Deklarationsfragebogen)

1. Mit der Teilnahme am Bonusprogramm verpflichtet sich der Versicherte, jährlich den Deklarationsfragebogen wahrheitsgetreu auszufüllen. Auf Basis der Deklaration wird die entsprechende Rabattstufe für das Folgejahr zugeteilt. Die Berechnung und Gewährung der Rabatte erfolgt pro Kalenderjahr.

2. Der Deklarationsfragebogen umfasst fünf Hauptkriterien, die Bonuspunkte generieren und somit den Rabatt beeinflussen können:
 - Einstiegsfragen*
 - Masszahlen, die die Grundfunktionen des menschlichen Körpers wiedergeben
 - Ernährung*
 - Fragen zum Ernährungsverhalten
 - Aktivitäten, Bewegung und Entspannung*
 - Fragen zu Bewegungs- und Entspannungsgewohnheiten
 - Prävention*
 - Massnahmen zur Prävention und Gesundheitsvorsorge
 - Energielevel*
 - Fragen zum emotionalen Befinden

Art. 12 Bonuspunkte generieren und verlieren

1. Bonuspunkte können generiert werden, wenn der Versicherte einen gesunden Lebensstil pflegt und dies im Deklarationsfragebogen dokumentiert. Die Antworten auf die Fragen im Deklarationsfragebogen ergeben die entsprechenden Bonuspunkte.
2. Bonuspunkte können verloren werden, wenn der Versicherte einen ungesunden Lebensstil pflegt und dies im Deklarationsfragebogen dokumentiert.
3. Je nach beanspruchten Leistungen in den vergangenen Versicherungsjahren aus den Zusatzversicherungen nach VVG kann SWICA einen Abzug von maximal 50 Punkten geltend machen. Betrachtet werden dabei das laufende und die vier vorangegangenen Versicherungsjahre. Liegt der Eintritt in die Zusatzversicherungen nach VVG noch nicht so lange zurück, wird eine entsprechend kürzere Zeitdauer berücksichtigt. Die Minuspunkte werden vom Punktesaldo der Deklaration abgezogen.

Art. 13 Einreichungsfrist für die BENEVITA-Deklaration

1. Der Deklarationsfragebogen wird über BENEVITA eingereicht. Die Erhebung der erreichten Bonuspunkte erfolgt automatisiert über BENEVITA nach dem Ausfüllen und Übermitteln des Deklarationsfragebogens. SWICA hat keinen Zugriff auf den Deklarationsfragebogen.
2. Die Bonuspunkte des ausgefüllten Deklarationsfragebogens müssen bis spätestens Ende April des Versicherungsjahrs an SWICA übermittelt werden, damit der BENEVITA-Rabatt für das Folgejahr berücksichtigt werden kann.
3. Für die erstmalige Einreichung des Deklarationsfragebogens gilt Art. 12 Abs. 1 nicht.
4. Füllt der Versicherte trotz Mahnung (ein Aufforderungsmail zur Ausfüllung des Deklarationsfragebogens und zwei Erinnerungsmails) innerhalb der gewährten Frist den Deklarationsfragebogen nicht aus, verfällt der gesamte BENEVITA-Rabatt per 1. Januar des Folgejahrs. Für das laufende Jahr wird der Rabatt jedoch noch gewährt. Eine nachträgliche Aktualisierung bzw. Einreichung kann für die Berechnung des BENEVITA-Rabatts nicht mehr berücksichtigt werden.
5. Der BENEVITA-Rabatt wird erst wieder gewährt, wenn im Folgejahr die Deklaration ausgefüllt und die Bonuspunkte fristgerecht eingereicht wurden. Die erneute Rabattzuteilung erfolgt per 1. Januar des darauffolgenden Jahrs.

Art. 14 Kündigungsrecht

Verändert sich im Folgejahr der Rabattanspruch aufgrund der erreichten Bonuspunkte, so ergibt sich daraus kein Recht auf Kündigung der Zusatzversicherung.

Art. 15 BENEVITA-Rabatt bis zum 18. Altersjahr

Für Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr, welche ebenfalls über die Zusatzversicherung COMPLETEA TOP und/oder HOSPITA verfügen, wird die Rabattstufe des Familienvorstands übernommen, unabhängig davon, ob der andere Elternteil im gleichen Familieninkasso einen anderen Rabatt hat. Änderungen des Familienvorstands zur Bestimmung des Rabatts sind nicht zulässig.

Art. 16 Auswertung und Prüfung der Deklaration

Zur Prüfung der Angaben auf dem Deklarationsfragebogen behält sich SWICA den Abgleich mit eingereichten Rückforderungsbelegen aus den Zusatzversicherungen COMPLETEA TOP und/oder HOSPITA vor. Der Nutzer erteilt SWICA dazu auf Anfrage die entsprechenden Berechtigungen zur Einsicht des Deklarationsfragebogens in der Dokumentenablage auf der BENEVITA Gesundheitsplattform. Eine Verweigerung des Zugriffs hat den Verlust des Rabatts analog Art. 10 zur Folge.

Art. 17 Änderungen der Teilnahmebedingungen und der BENEVITA-Rabatte

SWICA hat das Recht, die Teilnahmebedingungen des Bonusprogramms sowie die darin vorgesehenen Rabatte jederzeit anzupassen. Insbesondere kann SWICA den BENEVITA-Rabatt entsprechend der Kostenentwicklung ändern sowie das Regelwerk der Bonuspunkte und den Deklarationsfragebogen jederzeit anpassen. SWICA gibt die neuen Teilnahmebedingungen spätestens 30 Tage vor Inkrafttreten bekannt.

Art. 18 Datenschutz

1. Um am Bonusprogramm teilzunehmen, wird die Registrierung bei BENEVITA vorausgesetzt (siehe Art. 2 dieser Teilnahmebedingungen). Es gelten die Datenschutzbestimmungen von BENEVITA.
2. Im Rahmen des BENEVITA Bonusprogramms bearbeitet SWICA alle Daten, welche für die Abwicklung des Bonusprogramms notwendig sind. Namentlich betrifft dies: Angaben über die versicherte Person bzw. den Versicherungsnehmer (Name, Vorname, Geburtsdatum, Versicherungsnummer, Versicherungsdeckung und E-Mail-Adresse), Versicherungsvertragsdaten, die in der Deklaration ermittelten Bonuspunkte für die Zuweisung des Rabatts sowie versicherungstechnische Angaben und Daten, die den elektronischen Datenaustausch mit 3AP betreffen. Hinsichtlich der Datenbearbeitung gelten zudem die Datenschutzerklärung von SWICA und die Nutzungs-/Datenschutzbestimmungen von BENEVITA.
3. Die Daten werden elektronisch bei unserem Hostingpartner Ops One AG, Weststrasse 77, 8003 Zürich, gespeichert.

4. Die Bearbeitung der Daten erfolgt unter Einhaltung des schweizerischen Datenschutzgesetzes sowie der weiteren datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen. SWICA garantiert, dass die im Rahmen des BENEVITA Bonusprogramms anfallenden Daten (Registrierungsdaten und Deklarationsfragebogen) ausschliesslich zur Durchführung des BENEVITA Bonusprogramms bearbeitet werden. Daten werden physisch und elektronisch so gesichert, dass sie gemäss dem üblichen technischen Standard dem Zugriff unberechtigter Dritter entzogen sind.
5. Die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte erfolgt nur mit dem Einverständnis des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person.
6. Nach Beendigung der Teilnahme am Bonusprogramm werden die Daten gemäss den gesetzlichen Vorschriften aufbewahrt und vernichtet.

Art. 19 Geistiges Eigentum

Sämtliche Immaterialgüterrechte am BENEVITA Bonusprogramm verbleiben bei den Inhabern der jeweiligen Rechte. Jede Weitergabe, Vervielfältigung, Änderung oder Veröffentlichung von Teilen oder Inhalten des BENEVITA Bonusprogramms ohne vorgängige Zustimmung der Rechteinhaber ist untersagt.

Art. 20 Mitteilungen

Alle Mitteilungen an SWICA im Rahmen der Bearbeitung des BENEVITA Bonusprogramms haben schriftlich zu erfolgen. SWICA richtet alle Mitteilungen an den Versicherungsnehmer schriftlich an die hinterlegte E-Mail-Adresse.

Art. 21 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.

Art. 22 Haftung

Soweit gesetzlich zulässig, ist jegliche Haftung von SWICA im Zusammenhang mit dem BENEVITA Bonusprogramm ausgeschlossen.

Art. 23 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt ausschliesslich schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss allfälliger Kollisionsnormen. Der Gerichtsstand bestimmt sich gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des abgeschlossenen Zusatzversicherungsvertrags.